

Presseinfo Juli 2020 – 1

Übereignung eines Fahrrades vom Chef Steuervorteil nutzen

Die Corona-Krise hat viele Menschen ermutigt, wieder mehr Fahrrad zu fahren. Die Gründe sind vielfältig, die Meidung öffentlicher Verkehrsmittel, mangelnder alternativer Freizeitangebote wie Konzerte, Festivals, Freizeitparks und ähnliches. Fahrradhändler verbuchen beste Umsatzzahlen und bei manchen Modellen gibt es bereits Lieferengpässe. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei der Anschaffung eines Fahrrades helfen. „Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrrad aus dem Unternehmensbestand oder auch ein speziell für einen Mitarbeiter erworbenes Fahrrad, kann dies steuerbegünstigt erfolgen“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Die Übereignung des Fahrrades führt zwar grundsätzlich zu Arbeitslohn, aber der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % zu versteuern. „Das ist vorteilhaft, weil mit der Pauschalversteuerung auf diesen Teil des Arbeitslohns keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und der zusätzliche Arbeitslohn keine Auswirkungen auf den Steuersatz hat“, erläutert Nöll. Es entsteht keine sogenannte Progressionswirkung. Häufig trägt der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer von 25 %. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, diese Steuer auf den Arbeitnehmer abzuwälzen. Voraussetzung für die günstige Pauschalversteuerung ist, dass das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übereignet wird. Gehaltsumwandlungsmodelle profitieren nicht. „Denkbar sind auch Gestaltungsmodelle bei denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten für ein neues Fahrrad teilen“, erklärt Nöll. Kostet das gewünschte Fahrrad beispielsweise 1.500 € und der Arbeitgeber ist bereit 1.000 € zu übernehmen, kann der Arbeitnehmer die Differenz von 500 € zuzahlen. Die pauschale Steuer von 25 % fällt dann nur auf 1.000 € an. Zu beachten ist jedoch, dass diese Regelungen nur für Fahrräder und E-Bikes gelten, die kein Kraftfahrzeug sind. Das E-Bike darf also nur Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützen. Will der Arbeitgeber das Fahrrad nicht an den Arbeitnehmer übereignen, sondern es diesem lediglich zur Nutzung überlassen, ist dieser geldwerte Vorteil gänzlich steuerfrei, wenn es sich um ein konventionell angetriebenes Fahrrad oder um ein E-Bike mit einer Leistungsunterstützung von max. 25 km/h handelt.

Quelle: § 40 (2) Nr. 7, (3) EStG, § 3 Nr. 37 EStG